

unmittelbarem Zusammenhang mit den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung verändert und ausgestaltet.

Für die Verwaltungsrechtswissenschaft ergibt sich die Notwendigkeit

- der Erforschung der konkreten Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung, die für die Aufgaben, Befugnisse und Struktur des Staatsapparates bestimmend sind und entsprechende Formen und Methoden in seiner Arbeit objektiv notwendig machen;
- der Ermittlung der bestmöglichen Formen und Methoden zur Regulierung der gesellschaftlichen Prozesse mittels des Verwaltungsrechts;
- der Analyse der Wirksamkeit des Verwaltungsrechts bei der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Staates, um die aktive Einflußnahme des Staatsapparates auf den gesellschaftlichen Fortschritt im Interesse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zu sichern und zu erhöhen.⁴²

Grundlage der sozialistischen Verwaltungsrechtswissenschaft ist die Theorie des Marxismus-Leninismus und als deren Bestandteil die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, der das Prinzip der Parteilichkeit der Wissenschaft eigen ist. Die schöpferische Anwendung dieser Theorie ermöglicht es, sowohl die Herausbildung und Entwicklung des Verwaltungsrechts in der sozialistischen Gesellschaft zu untersuchen und zu fördern als auch das Wesen des bürgerlichen Verwaltungsrechts und der theoretischen Auffassungen der bürgerlichen Verwaltungsrechtswissenschaft klassenmäßig zu beurteilen und deren Zielsetzung und Zweckbestimmung zu erkennen.

Davon ausgehend ergeben sich für die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts drei wichtige Schlußfolgerungen:

Erstens: Wie das sozialistische Recht insgesamt, so orientiert sich auch das Verwaltungsrecht an den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung. Das ermöglicht es, die in der sozialistischen Gesellschaft grundsätzlich übereinstimmenden Interessen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen auf konkrete Weise zum Ausdruck zu bringen und zu realisieren. Die Arbeit des Staatsapparates, die auf die Verwirklichung dieser Gesetzmäßigkeiten gerichtet ist, erweist sich dabei als ein komplexer, wissenschaftlich begründeter Prozeß,

für dessen effektive Gestaltung die Anwendung von Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle spielt.

Bei der wissenschaftlichen Durchdringung der Arbeit des Staatsapparates muß jedes der beteiligten Wissenschaftsgebiete - darunter auch die Verwaltungsrechtswissenschaft - inhaltlich von den zu leitenden gesellschaftlichen Prozessen und von den zu verwirklichenden gesellschaftlichen Zielen und Aufgaben ausgehen. Die primäre Aufgabe der Verwaltungsrechtswissenschaft ist deshalb nicht das Beschreiben und Klassifizieren von Rechtsnormen. Vor ihr steht vielmehr die Aufgabe, die Wirksamkeit der verwaltungsrechtlichen Regelungen in der Praxis gründlich zu analysieren⁴³ und die dabei gewonnenen Erfahrungen für die staatliche Leitung und Planung gesellschaftlicher Prozesse zu verallgemeinern. Gleichzeitig sind hieraus diejenigen rechtlichen Formen abzuleiten, die dazu beitragen, die Ziele und Aufgaben des sozialistischen Staates mit hoher Wirksamkeit zu erfüllen.

Die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung sind demnach der entscheidende Ausgangspunkt für die Forschung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts. Bei der Analyse dieser Gesetzmäßigkeiten und der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Entwicklung des Verwaltungsrechts bewährt sich eine zielgerichtete Wissenschaftskooperation mit der Verwaltungsrechtswissenschaft der UdSSR⁴⁴ und der anderen sozialistischen Länder.

Es ist notwendig, sichere Grundlagen für die wissenschaftliche Arbeit durch exakte Analysen zu schaffen. Diese sind am ehesten im direkten Zusammenwirken mit den staatli-

42 Vgl. in diesem Zusammenhang K. Hager, Gesetzmäßigkeiten unserer Epoche - Triebkräfte und Werte des Sozialismus. Rede auf der Gesellschaftswissenschaftlichen Konferenz des Zentralkomitees der SED am 15. und 16. Dezember 1983 in Berlin, Berlin 1983, S. 72ff.; E. Krenz, Staat und Recht bei der weiteren Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft ..., a. a. O., S. 68ff.

43 Vgl. K. Heuer, „Zum XI. Parteitag der SED“, Staat und Recht, 1986/6, S. 440.

44 Vgl. H. Pohl/G. Schulze, „Verwaltungsrecht der DDR in enger Wissenschaftskooperation mit der UdSSR. Ein Jahrzehnt Rundtischgespräche zwischen Verwaltungsrechtswissenschaftlern der UdSSR und der DDR“, Staat und Recht, 1984/7, S. 537.